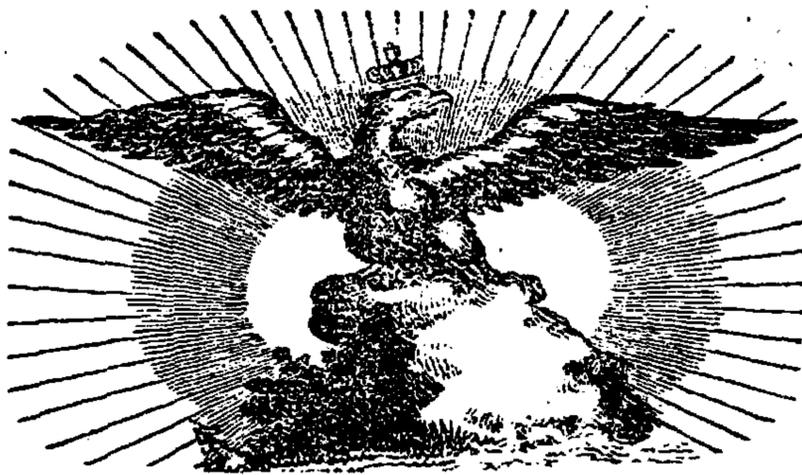


Osthavel-
Kreis-



ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Egr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die gespaltene
Seite 1 Egr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Mittags 12 Uhr, angenommen.

Nr. 18.

Nauen, Mittwoch den 4. März

1857.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem durch das Gesetz vom 14. April v. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, bezüglich der ländlichen Polizei-Verwaltung der ältere Rechtszustand definitiv aufrecht erhalten, resp. wieder hergestellt worden ist, müssen nach einem, von den Königl. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassenen Rescript vom 17. Februar v. J., damit auch die in diesem älteren Rechtszustande begründeten Normen hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Uebernahme der uneinziehbaren Haft- und Transportkosten, welche bis zur Ueberweisung eines Inhaftaten an die Gerichtsbehörde in den ländlichen Polizei-Bezirken erwachsen, fernerbis zur Geltung kommen. Zugleich ist aber folgeweise die Vorschrift des §. 37, Nr. 8 Tit. 7 Th. II. des allgemeinen Landrechts zur Anwendung zu bringen, wonach auf dem platten Lande der Transport und die Begleitung der Verbrecher oder Landstreicher zu den Gemeinde-Lasten gehört. Denn einerseits sind im Eingange der beiden Gesetze vom 14. April v. J., resp. betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten und die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, die in dem allgem. Landrecht, Theil II. Tit. 7, über die ländliche Polizei-Verfassung und Gemeinde-Verfassungen in den ländlichen Ortschaften der betreffenden Landestheile enthaltenen Vorschriften ausdrücklich aufrecht erhalten, andererseits erscheint die Anwendbarkeit der Bestimmung im §. 3 zu 4 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Real-lasten u., wonach die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung aufgehoben sind, für die in Rede stehenden Haft- und Transportkosten — abgesehen davon, daß die Aufhebung der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung als eine Voraussetzung bei dieser Vorschrift nicht eingetreten ist — durch die weitere Bestimmung im §. 96 desselben Gesetzes, daß in Beziehung auf die Communal-Verhältnisse keine Veränderungen eintreten, mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß nach der Stellung und dem Wortlaute des §. 37 Tit. 7 Th. II. u. d. die dort unter Nr. 8 erwähnte Verbindlichkeit zu den ländlichen Communal-Lasten gehört.

Nach Vorstehendem sind also die durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter bis zu deren Ueberweisung an die Gerichtsbehörde, sei es Behufs der Voruntersuchung oder förmlichen Untersuchung oder ohne daß es zu einer solchen Ueberweisung überhaupt gekommen ist, innerhalb des Bereichs einer ländlichen Polizeibehörde erwachsenden Kosten von jetzt ab denjenigen, welche die Polizei-Gewalt ausüben, zur Last zu legen. — Nauen, den 2. März 1857.

Das Königl. Landrats-Ämt.
S o f f m a n n.

Bekanntmachung.

Da das, nach dem Stadthaushalts-Etat pro 1857 aufzubringende Communalsteuer-Quantum circa 7300 Thlr. und die, durch Einschätzung nach der Normal-Scala ermittelte Steuereinheit 1322 Thlr. 19 Egr. beträgt, so müssen die Steuersätze der Normal-Scala pro 1857 5½ Mal vervielfacht werden, und ist daher der Steuertarif pro 1857 folgender:

Steuerstufe.	Jahres-einkommen.	jährlich.		monatlich.		
		Thlr.	thlr. sgr.	thlr.	sgr.	pf.
1	100—149	1	3	—	2	9
2	150—199	1	25	—	4	7
3	200—249	2	22	—	6	10
4	250—299	3	20	—	9	2
5	300—349	4	17	—	11	5
6	350—399	5	26	—	14	8
7	400—499	7	21	—	19	3
8	500—599	9	27	—	24	9
9	600—699	12	3	1	—	3
10	700—799	14	9	1	5	9
11	800—899	16	15	1	11	3
12	900—999	18	21	1	16	9
13	1000—1199	22	—	1	25	—
14	1200—1499	29	10	2	13	4
15	1500—1999	36	20	3	1	8
16	2000—2499	44	—	3	20	—
17	2500—2999	51	10	4	8	4
18	3000—3499	58	20	4	26	8
19	3500—3999	66	—	5	15	—
20	4000—4499	73	10	6	3	4
21	4500—4999	80	20	6	21	8
22	5000—5499	88	—	7	10	—
23	5500—6000	95	10	7	28	4

Nach §. 11 des Communalsteuer-Regulativs wird nunmehr die Steuerrolle am 2ten, 3ten und 4ten f. M. in der Magistrats-Registratur zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Mit dem Monate März beginnt die Steuerzahlung und ist in diesem Monate gleichzeitig auch die Steuer pro Januar und Februar zu entrichten. Da die Abholung der Steuer durch einen Boten auf Hindernisse gelangt ist, so ist die Einzahlung der Einkommensteuer zur Stadtkasse beschloffen worden, und fordern wir daher die Steuerpflichtigen auf: „die Communal-Einkommensteuer in den ersten 8 Tagen jeden Monats unter Vorlegung des Steuerzettels bei Vermeidung der Execution zur Stadtkasse einzuzahlen.“

Spandow, den 20. Februar 1857.

Der Magistrat.